

# Abrechnungstipp

# DER Kommentar

## Freiendbrücken

Nach Ziffer 22 der Zahnersatz-Richtlinien sind Freiendbrücken nur bis zur Prämolarenbreite und unter Einbeziehung von mindestens zwei Pfeilerzähnen angezeigt; in Schalllücken ist der Ersatz von Molaren und von Eckzähnen durch Freiendbrücken ausgeschlossen.

Bei entsprechender medizinischer Indikation, die sich aus dem klinischen und röntgenologischen Befund der zu überkronenden Zähne unter Einbeziehung parodontologischer, statischer und funktioneller Gesichtspunkte ergibt, zählen Freiendbrücken unter Einhaltung folgenden Kriterien zur vertragszahnärztlichen Versorgung:

- das Freie darf maximal nur eine Prämolarenbreite umfassen,
- es müssen mindestens zwei Pfeilerzähne die Freiendbrücke verankern,
- in Schalllücken dürfen Molaren und Eckzähne nicht als Freie ersetzt werden.

Nach den Protokollnotizen zur Befundklasse 2 sind für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freiendbrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.

Diese inzwischen klar definierte Regelung der Freiendbrücken in den Zahnersatz-Richtlinien ist Ausdruck eines Kompromisses, der die unterschiedlichen Sichtweisen zur Freiendbrücke sowohl unter fachlich zahnmedizinischen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zum Ausdruck bringt. Es sollen nur diejenigen Befunde, deren Versorgung mit Freiendbrücken dauerhaft Erfolg versprechend erscheinen, abrechnungsfähig sein.

### Beispiel 1:

Versorgung mit einer Brücke von Zahn 32 bis Zahn 36

Zahn 32: vestibulär verblendetes Brückenglied

Zahn 33: vestibulär verblendete Verblendkrone

Zahn 34: vestibulär verblendete Verblendkrone

Zahn 35: metallisches Brückenglied

Zahn 36: metallische Vollkrone

### Befund und Behandlungsplan:

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan									TP = Therapieplanung				R = Regelversorgung				B = Befund	
TP																		
R																		
B	f																f	
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28		
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38		
B	f									f			f				f	
R										BV	KV	KV	B	K				
TP																		
Bemerkungen (bei Wiederherstellung Art der Leistung)																		

# Abrechnungstipp

# DER Kommentar

Besonderheit: Es handelt sich um eine Brücke. Die Kronen der Zähne 33 und 34 sind miteinander verblockt. Die Voraussetzungen, dass mindestens zwei Pfeilerzähne die Freundbrücke verankern müssen, sind somit erfüllt.

### Befunde und Festzuschüsse:

II. Befunde für Festzuschüsse			IV. Zuschussfestsetzung	
Befund Nr. 1	Zahn/Gebiet 2	Anz. 3	Betrag Euro	Ct.
<b>2.1</b>	<b>32-36</b>	<b>2</b>		
<b>2.7</b>	<b>32-34</b>	<b>3</b>		

### Kostenplanung BEMA-Z<sup>\*)</sup>:

III. Kostenplanung		1 Fortsetzung	Anzahl	1 Fortsetzung	Anzahl
1 BEMA-Nrn.	Anzahl				
<b>19</b>	<b>5</b>				
<b>91a</b>	<b>1</b>				
<b>91b</b>	<b>2</b>				
<b>92</b>	<b>2</b>				

<sup>\*)</sup> Fallen weitere notwendige Regelleistungen an, sind diese nach BEMA-Z zusätzlich ansatzfähig

## Beispiel 2:

Versorgung mit einer Brücke von Zahn 32 bis Zahn 43

- Zahn 32: vestibulär verblendetes Brückenglied
- Zahn 31: vestibulär verblendete Verblendkrone
- Zahn 41: vestibulär verblendetes Brückenglied
- Zahn 42: vestibulär verblendete Verblendkrone
- Zahn 43: vestibulär verblendete Verblendkrone

### Befund und Behandlungsplan:

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan									TP = Therapieplanung				R = Regelversorgung				B = Befund	
TP																		
R																		
B	<b>f</b>																<b>f</b>	
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28		
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38		
B	<b>f</b>					<b>ur</b>	<b>ww</b>	<b>x</b>	<b>ww</b>	<b>x</b>							<b>f</b>	
R						<b>KV</b>	<b>KV</b>	<b>BV</b>	<b>KV</b>	<b>BV</b>								
TP																		

Bemerkungen (bei Wiederherstellung Art der Leistung)

Besonderheit: Es handelt sich um eine Brücke. Die Voraussetzungen, dass mindestens zwei Pfeilerzähne die Freundbrücke verankern müssen, sind somit erfüllt.

## Abrechnungstipp

## DER Kommentar

### Befunde und Festzuschüsse:

II. Befunde für Festzuschüsse			IV. Zuschussfestsetzung	
Befund Nr. 1	Zahn/Gebiet 2	Anz. 3	Betrag Euro	Ct.
<b>1.1</b>	<b>43</b>	<b>1</b>		
<b>1.3</b>	<b>43</b>	<b>1</b>		
<b>2.1</b>	<b>31-42</b>	<b>1</b>		
<b>2.5</b>	<b>32</b>	<b>1</b>		
<b>2.7</b>	<b>32-42</b>	<b>4</b>		

Besonderheit: Es besteht Konsens darüber, dass die Einbeziehung des Zahnes 43 im vorliegenden Beispiel aus Gründen der Gewährung einer ausreichenden Retention in den Brückenverband den Befund 1.1 und 1.3 auslöst. Der Brückenpfeiler Zahn 43 grenzt nicht an eine Lücke an. Es handelt sich bei Brückenpfeiler Zahn 43 auch nicht um einen Pfeilerzahn, der an einen lückenangrenzenden Zahn der Freundsituation angrenzt.

### Kostenplanung BEMA-Z \*):

III. Kostenplanung		1 Fortsetzung	Anzahl	1 Fortsetzung	Anzahl
1 BEMA-Nrn.	Anzahl				
<b>19</b>	<b>5</b>				
<b>20b</b>	<b>1</b>				
<b>91b</b>	<b>2</b>				
<b>92</b>	<b>2</b>				

\*) Fallen weitere notwendige Regelleistungen an, sind diese nach BEMA-Z zusätzlich ansatzfähig

Besonderheit: Der Brückenpfeiler Zahn 43, der nicht an eine Lücke angrenzt, wird als Einzelkrone (Nr. 20) abgerechnet, auch wenn er – wie im vorliegenden Fall – mit dem angrenzenden Brückenanker (Zahn 42) verbunden ist.

### **Für weitere Informationen:**

**„DER Kommentar BEMA und GOZ“ von Liebold/Raff/Wissing**

### **Bestellen Sie direkt beim:**

**Asgard-Verlag  
Dr. Werner Hippe GmbH  
Einsteinstr. 10  
53757 Sankt Augustin**

**Telefon: 02241/31640  
info@asgard.de**